

Hinweise zur Verwendung der Textbausteine

Der nachfolgende Hinweistext in kursiver Schrift dient lediglich zur Information für die Nutzung der WECOBIS-Textbausteine und ist nicht Teil der jeweiligen Produkthanforderung.

Für die Verwendung der Texte in Leistungsbeschreibungen ist dieser kursive Einleitungstext daher zu löschen!

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen in Kurzfassung ("Textbaustein / Leistungsbeschreibung") und einer nachfolgenden detaillierten Anforderungsbeschreibung. Diese enthält die ausführlichen Einzelanforderungen, die sich z.B. aus den Umweltzeichen oder Labels ergeben, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen z.B. auch ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass den Bietenden die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat die Erstellerin / der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit ihrer / seiner Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzerinnen und Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS <https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Textile Bodenbeläge nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 1, QN5

Produkte gemäß Blauer Engel [DE-UZ 128](#) oder [GuT-Gütesiegel](#) oder gleichwertig hinsichtlich der Anforderungen zu gefährlichen Stoffen und SVHC, Bioziden, sowie VOC und Formaldehyd; Ausschluss von PVC-Rückenschichten.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Für QN5 sind PVC-Rückenschichten nicht mehr zulässig, ansonsten gelten dieselben Anforderungen wie für QN4. PVC-Rückenschichten sind über den Blauen Engel sowieso ausgeschlossen, über das GuT-Gütesiegel jedoch nicht. Für Produkte mit GuT-Gütesiegel muss daher hierfür ein zusätzlicher Nachweis (z.B. Herstellererklärung) erbracht werden.

Blauer Engel oder GuT - Was bedeutet die "oder"-Regelung für die Einzelanforderungen zum Gleichwertigkeitsnachweis?
Da die beiden Umweltzeichen in ihren Anforderungen nicht deckungsgleich sind, zeigt die detaillierte Anforderungsbeschreibung nur die "Schnittmenge" der relevanten Einzelanforderungen der beiden Umweltzeichen, die dann für den Gleichwertigkeitsnachweis erforderlich sind, sofern ein Produkt nicht über eines der genannten Labels verfügt. Der einfachste Nachweis bleibt die Vorlage eines gültigen Zertifikats für eines der beiden Labels.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → [Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen](#).

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration, an die Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Blauer Engel [DE-UZ 128](#) oder [GuT-Gütesiegel](#) sowie an die Zusammensetzung sind für textile Bodenbeläge einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß [Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1](#)

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung [REACH](#) (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. [Blauer Engel DE-UZ 128](#), [GuT-Gütesiegel](#))
- [EPD](#) (wenn dort keine [SVHC](#) deklariert sind)
- [PDB](#), [TM](#) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender (CMR-)Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein:

- **Stoffe, die gemäß den Kriterien der [EG-VO 1272/2008](#) eingestuft sind als karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B, keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B, reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B**

Diesen Gefahrenkategorien entsprechen folgende H-Sätze:

- H340: Muta. 1 [A,B]
 - H350: Karz. 1 [A,B]
 - H360F: Repr. 1 [A,B]
 - H360D: Repr. 1 [A,B]
 - H360FD: Repr. 1 [A,B]
 - H360Fd: Repr. 1 [A,B]
 - H360Df: Repr. 1 [A,B]
- **Stoffe, die in der [TRGS 905](#) eingestuft sind als:**
 - krebserzeugend (K1, K2)
 - erbgutverändernd (M1, M2)
 - fruchtbarkeitsgefährdend (RF1, RF2)
 - fruchtschädigend (RE1, RE2)

Nachweismöglichkeiten:

- [Herstellereklärung](#), dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. [Blauer Engel DE-UZ 128](#), [GuT-Gütesiegel](#))

- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss toxischer und akut toxischer Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind als:

- **Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind als akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3 oder toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT einm. 1 oder STOT wdh. 1**

Diesen Gefahrenkategorien entsprechen folgende H-Sätze:

- H300: Akut Tox. 1,2
- H301: Akut Tox. 3
- H310: Akut Tox. 1,2
- H311: Akut Tox. 3
- H330: Akut Tox. 1,2
- H331: Akut Tox. 3
- H370: STOT einm. 1
- H372: STOT wdh. 1

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel DE-UZ 128, GuT-Gütesiegel)*
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Spezifische Stoffbeschränkungen

Die im Folgenden angeführten Stoffe dürfen bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge nicht eingesetzt werden:

- aus der Klasse der Farbstoffe und Pigmente:
 - Azofarbstoffe, die unter reduktiven Bedingungen krebserregende Amine freisetzen
 - Krebserzeugende, fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe (siehe Ausschluss CMR-Stoffe)
 - Potenziell sensibilisierende Farbstoffe
 - Farbstoffe und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten
- aus der Klasse der Weichmacher:
 - Di-(2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP), Di-iso-butylphthalat (DIBP)
- aus der Klasse der Flammschutzmittel:
 - Polybromierte Biphenyle (PBB), Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS), Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA), Pentabromdiphenylether (pentaBDE), Octabromdiphenylether (octaBDE), Dekabromdiphenylether (decaBDE), Hexabromcyclododekan (HBCDD), Chlorierte Paraffine (SCCO's), Antimontrioxid (Sb₂O₃)
-

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 128, GuT-Gütesiegel)*
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Grenzwerte für Pestizide

Die verwendeten Textilien aus Naturfasern müssen die Anforderungen an Pestizide des Öko-Tex Standard 100 Produktklasse II oder die

Anforderungen der Gemeinschaft emissionskontrollierter Teppichböden e. V. (GUT) einhalten.

Nachweismöglichkeiten:

- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 128, GuT-Gütesiegel)
- Prüfbericht gemäß Öko-Tex Standard 200 bzw. GuT-Prüfverfahren, der die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Beschränkung der bioziden Ausrüstung

Eine aktive biozide, biostatische oder fungizide Ausrüstung des textilen Bodenbelages ist nicht zulässig. Bei Wollfasern dürfen zum Schutz vor Motten- und Teppichkäferbefall Permethrine eingesetzt werden. Um eine sichere Ausrüstung der Wolle zu gewährleisten und um der Entstehung von Resistenzen vorzubeugen, muss die applizierte Mindestmenge 75 mg/kg Wolle betragen. Die zulässige Höchstmenge beträgt 210 mg/kg Wolle. Sprühapplikationen sind nicht zulässig.

Bei nicht gegen Wollschädlinge ausgerüstetem Wollmaterial muss der Permethringehalt unter 3 mg/kg tierischer Faser liegen. Die Konzentration der übrigen nachgewiesenen Pyrethroide darf 1 mg/kg tierische Faser nicht überschreiten.

Nachweismöglichkeiten:

- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 128, GuT-Gütesiegel)
- Chemische Analyse gemäß Ausführungsbestimmungen des GuT-Gütesiegels oder des Blauen Engels DE-UZ 128
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Grenzwerte für Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und Formaldehyd

Die Produkte dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen(VOC) aus Bauprodukten“ die folgenden Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten:

- Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC):
maximal 0,25 mg je m³ nach 3 Tagen
maximal 0,1 mg je m³ nach 28 Tagen
- Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen C16 - C26 (TSVOC):
maximal 0,03 mg je m³ nach 3 bzw. 28 Tagen
- Summe aller VOC ohne NIK:
maximal 0,1 mg je m³ nach 3 Tagen
maximal 0,05 mg je m³ nach 28 Tagen
- R-Wert: maximal 1 nach 3 bzw. 28 Tagen
- krebserzeugende Stoffe (K1 und 2 nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. Klassen 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008):
maximal 0,001 mg je m³ nach 3 Tagen bzw. 28 Tagen
- Formaldehyd: maximal 0,02 ppm
- Andere Aldehyde: jeweils maximal 0,02 ppm
- 4-Phenylcyclohexen: maximal 0,005 mg je m³ nach 28 Tagen
- N-Nitrosamine: maximal 0,001 mg je m³ nach 3 Tagen *)

*) gilt für textile Bodenbeläge mit Schaumrücken aus Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR). Die Analyse der N-Nitrosamine erfolgt nach dem vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften (HVGB) anerkannten Verfahren BGI 505-23 (früher ZH 1/120.23).

Die Prüfung kann am 3. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 3. Tages erreicht werden. Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages erreicht werden.

Nachweismöglichkeiten:

- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 128, GuT-Gütesiegel)
- Emissions-Prüfbericht gemäß GuT-Prüfverfahren bzw. gemäß Teil II der Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN EN ISO 16000-9, der die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Geruchsprüfung

Die Produkte sind einer Geruchsprüfung nach den Kriterien der GuT zu unterziehen. Die Produkte dürfen die Note 3 (leicht unangenehm) nicht überschreiten.

Nachweismöglichkeiten:

- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 128, GuT-Gütesiegel)
- Bericht zur Geruchsprüfung gemäß GuT-Prüfverfahren, der die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Verbot von PVC-Rückenschichten

Der textile Bodenbelag darf keine PVC-Rückenschichten aufweisen.

Nachweismöglichkeiten:

- Blauer Engel DE-UZ 128 (genereller Ausschluss halogenorganischer Verbindungen)
- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Bundesgebäude / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

für textile Bodenbeläge anzeigen . . .

RAL Vergabegrundlage für Umweltzeichen: Blauer Engel DE-UZ 128 Textile Bodenbeläge. Ausgabe Februar 2016 (Zugriff am 14.08.2017)

Gemeinschaft Umweltfreundlicher Teppichboden e.V. / GUT-Signet, GUT Prüfprotokoll für textile Bodenbeläge (Zugriff am 05.02.2015)

Reiter Rückbau / zusätzliche Anforderungen im Sinne einer besseren Verwertbarkeit, Trennbarkeit, Rückbaufähigkeit:

Deutsche Umwelthilfe: Unter den Teppich gekehrt. Das große Entsorgungsproblem der Teppichbodenindustrie in Deutschland. Februar 2017 (Zugriff im Oktober 2017)